

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beier und Schaft (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Abschiebung nach Trauung

Die Thüringer Allgemeine berichtete am 6. Oktober 2020 über eine Abschiebung eines 27-jährigen Kosovaren unmittelbar nach der Trauung vor dem Standesamt Erfurt. Nach dem Medienbericht ist die Ausländerbehörde des Ilm-Kreises zuständig. Berichtet wird, dass zu näheren Umständen der Abschiebung weder bei der Polizei noch bei der zuständigen Ausländerbehörde Hintergründe in Erfahrung zu bringen waren.

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/1587** vom 19. Januar 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Februar 2021 beantwortet:

1. Welche Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls welchen aufenthaltsrechtlichen Status besaßen die Ehefrau und der Ehemann zum Zeitpunkt der Abschiebung des Mannes?

Antwort:

Der Ehemann ist kosovarischer Staatsangehöriger und war bis zum Zeitpunkt seiner Abschiebung im Besitz einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Die Ehefrau ist ukrainische Staatsangehörige und war zum Zeitpunkt der Abschiebung im Besitz einer Niederlassungserlaubnis.

2. Aus welchen Gründen wurde dem Betroffenen nicht mindestens eine Duldung wegen der unmittelbar bevorstehenden Eheschließung von der Ausländerbehörde erteilt?

Antwort:

Der Betroffene war zum Zeitpunkt der Eheschließung im Besitz einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG.

3. Welche rechtlichen Gründe ermöglichten es im konkreten Fall, eine durch Artikel 6 Grundgesetz geschützte Ehe unmittelbar nach der Eheschließung durch einen staatlichen Eingriff zu trennen und einen Ehepartner abzuschieben?

Antwort:

Durch die Eheschließung hat sich der Aufenthaltsstatus des Betroffenen nicht geändert. Der Betroffene war weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug nach § 30 AufenthG, insbesondere die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG lagen nicht vor. Zudem wurde der Betroffene nicht unmittelbar nach der Eheschließung abgeschoben.

4. Unter welchen rechtlichen Vorgaben bestehen Möglichkeiten zur Wiedereinreise und Wahrung der Familieneinheit für den Betroffenen?

Antwort:

Vor einer Wiedereinreise in das Bundesgebiet ist zu beachten, dass gegen den Betroffenen eine Wiedereinreisesperre verhängt wurde. In Folge dessen darf der Betroffene innerhalb der Gültigkeit der Einreisesperre nicht in das Bundesgebiet einreisen und selbst bei einem Erteilungsanspruch darf ihm kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Nach Ablauf der Einreisesperre ist für eine Einreise nach Deutschland die Beantragung eines Visums zum Ehegattennachzug nach § 30 AufenthG erforderlich. Hierbei prüft die zuständige Visumbehörde auch das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach § 5 AufenthG. Zudem sind nach § 66 Abs. 1 AufenthG unter anderem die Kosten der Abschiebung vor Einreise durch den Betroffenen zu begleichen.

Adams
Minister